

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

1. März 2023

Rottamazione Quater

„Rottamazione quater“ und neues Informationsprospekt

Die Agentur der Einnahme - Riscossione hat die Modalitäten für die Beantragung der sogenannten „Rottamazione Quater“ für offene Steuerzahlkarten veröffentlicht. Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Möglichkeit eingeführt Steuerzahlkarten, die vom 1. Januar 2000 bis zum 30. Juni 2022 der Agentur der Einnahmen - Riscossione zur Eintreibung anvertraut wurden, in vereinfachter Form zu bezahlen. Diese Möglichkeit kann auch für Schulden angewendet werden, die in früheren erleichterten Steuerabfindungen (Rottamazioni) enthalten waren und wegen Nichtbezahlung verfallen sind. Die Bezahlung kann mittels Einmalzahlung oder in maximal 18 Raten (über fünf Jahre) erfolgen.

Der Antrag muss bis zum 30. April 2023 auf elektronischem Wege eingereicht werden, und zwar durch Zugriff auf:

- den persönlichen Bereich mit SPID-, CIE- und Carta Nazionale dei Servizi unter Angabe der Steuerzahlkarten/Zahlungsbescheide, für die man die erleichterte Abfindung in Anspruch nehmen will;
- im öffentlichen Bereich durch Ausfüllen eines speziellen Formulars und Beifügen der Identifikationsdokumente. Es ist erforderlich, die E-Mail-Adresse anzugeben, um die Bestätigung der Einreichung des Antrags zu erhalten.

Bei unterlassener, unzureichender oder um mehr als 5 Tage verspäteter Zahlung der einzelnen Rate oder einer der Raten, ist die erleichterte Abfindung unwirksam und die geleisteten Zahlungen werden als Akontozahlung des geschuldeten Gesamtbetrages gesehen.

Die Agentur der Einnahmen - Riscossione stellt seit kurzem auch eine neue Funktion zur Verfügung, mit der ein „Informationsprospekt“ angefordert werden kann. Das „Informationsprospekt“ fasst zusammen, welche Schulden in den Anwendungsbereich der „Rottamazione Quater“ fallen. Das Dokument enthält:

- die Liste der Zahlungsbescheide, Steuerzahlkarten und Lastschriften, die begünstigt bezahlt werden können;
- den effektiv geschuldeten Betrag, wenn die „Rottamazione quater“ in Anspruch genommen wird.

Steuererleichterungen und Abzüge

Steuerguthaben für Energie und Gas im Jahr 2022

Das Modell und der Modalitäten für die Übermittlung der Mitteilung über die Höhe des erhaltenen Steuerguthabens für den Ankauf von Energie, Gas und Kraftstoff (Guthaben die im Jahr 2022 entstanden sind) wurden veröffentlicht. Die Mitteilung muss bis zum 16. März 2023 erfolgen.

Das Versäumnis, eine gültige Mitteilung zu senden, führt dazu, dass das Steuerguthaben ab dem 17. März 2023 nicht mehr im Modell F24 kompensiert werden kann.

Die Mitteilung muss nicht gesendet werden, wenn:

- der Begünstigte das Steuerguthaben bereits vollständig im F24 kompensiert hat;
- der Begünstigte der Agentur der Einnahmen bereits die Abtretung des Guthabens mitgeteilt hat.

Umbauarbeiten, Stopp für den Verkauf der Steuerabsetzbeträge und Skonto in der Rechnung

Das Gesetzesdekret Nr. 11/2023 sieht für die steuerliche Abschreibung im Zusammenhang mit Bauvorhaben folgende Änderungen vor:

- Ab dem 17. Februar 2023 ist es nicht mehr möglich, für den Verkauf (cessione credito) oder den Skonto in

der Rechnung (sconto in fattura) zu optieren. Ausnahme bilden Ausgaben für Arbeiten, für die die baulichen Genehmigungen bis zum 17. Februar 2023 bei der Gemeinde beantragt wurden;

- Die öffentlichen Verwaltungen dürfen nicht mehr Käufer von Steuerabsetzbeträgen sein;
- Die solidarische Haftung des Käufers ist ausgeschlossen, wenn dieser nachweisen kann, den Kredit ordnungsgemäß erworben zu haben und dieser im Besitz der erforderlichen Dokumentation ist (Baugenehmigungen für die Arbeiten, Rechnungen, Überweisungen usw.).

Ausgliederung von Immobilienvermögen von Einzelunternehmern

Mit der so genannten "Ausgliederung" (estromissione) von Vermögenswerten von Einzelunternehmen ist es möglich, Immobilien aus dem Vermögen des Einzelunternehmens auszuschließen und dem Einzelunternehmer persönlich zuzuordnen.

Das Haushaltsgesetz 2023 sieht eine Wiedereinführung dieser Erleichterung in Bezug auf das Vermögen vor, das sich zum 31. Oktober 2022 im Besitz des Einzelunternehmens befunden hat. Die Frist für die Durchführung der Ausgliederung ist der 31. Mai 2023.

Es ist eine 8%ige Ersatzsteuer auf etwaige Veräußerungsgewinne vorgesehen. Bei Immobilien kann der Veräußerungsgewinn anhand des Katasterwerts anstelle des Normalwertes ermittelt werden.

60% der Ersatzsteuer müssen bis zum 30. November 2023 und die restlichen 40% bis zum 30. Juni 2024 bezahlt werden.

Indirekte Steuern, Register-, Hypothekar- und Katastersteuern sind nichts fällig, da es sich um keine Eigentumsübertragung der Immobilie handelt.

Im Hinblick auf die Mehrwertsteuer muss die Transaktion sorgfältig geprüft werden, da die Transaktion dazu führen kann, dass die beim Erwerb der Immobilie abgezogene Mehrwertsteuer (in den vorangegangenen zehn Jahren) neu berechnet bzw. korrigiert werden muss.

Milleproroghe und Mehrwertsteuerguthaben

Neues vom Gesetzesdekret „Milleproroghe“

Mit der Umsetzung des Gesetzesdekretes „Milleproroghe“ wurden eine Reihe von Fristen verschoben.

- Investitionen in Anlagegüter zum Zwecke des Steuerguthabens gemäß Gesetz 178/2020:
 - Aufschub vom 30. September 2023 bis 30. November 2023 für Investitionen in Sachanlagegüter 4.0, die bis zum 31. Dezember 2022 reserviert wurden;
 - Aufschub vom 30. Juni 2023 bis 30. November 2023 für Investitionen in "gewöhnliche" Sachanlagegüter, die bis zum 31. Dezember 2022 reserviert wurden.
- Mitteilungen an die Agentur der Einnahmen für den "Verkauf der Steuerabsetzbeträge für Umbauarbeiten" bis zum 31. März 2023;
- Gesellschafterversammlungen können bis zum 31. Juli 2023 "in Distanz" abhalten werden;
- die Anwendung von Strafen, im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Veröffentlichung der im Jahr 2022 erhaltenen und im Jahr 2023 zu meldenden öffentlichen Beiträge wurde verschoben (Verschiebung der Frist auf den 1. Januar 2024);
- die Aussetzung, vom 1. April 2022 bis zum 30. Oktober 2023, der vorgesehenen Fristen für den Neukauf einer Erstwohnung.

Mehrwertsteuerguthaben, Regeln für die Kompensierung

Die Nutzung der Mehrwertsteuerguthaben durch Verrechnung über das Formular F24 ist wie folgt geregelt:

- Beträge über 5.000: können ab dem zehnten Tag nach dem Tag der elektronischen Einreichung der jährlichen Mehrwertsteuererklärung erfolgen und müssen durch einen „Bestätigungsvermerk“ (visto di conformità) bestätigt werden;
- Beträge unter 5.000: können ab dem 1. Januar frei verrechnet werden, ohne dass die jährliche Mehrwertsteuererklärung vorher elektronisch eingereicht werden muss.

Diese Vorschriften betreffen die "horizontalen" Verrechnungen (Verrechnungen mit anderen Steuern oder anderen Beiträgen). "Vertikale" Verrechnungen

(Verrechnungen von Mehrwertsteuer mit Mehrwertsteuer), können auch dann durchgeführt werden, wenn die oben genannten Schwellenwerte überschritten werden.

Für Steuerpflichtige, die die ISA-Bonusregelung in Anspruch nehmen können oder für Start-up innovative gelten besondere Regeln.

Es ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit der Verrechnung von Steuerguthaben verboten ist, wenn der Steuerzahler überfällige Steuerzahlkarten von mehr als 1.500 Euro hat. Das Guthaben muss in diesem Fall zuerst zur Zahlung der offenen Steuerzahlkarten verwendet werden.

Inps

Handwerker und Kaufleute: INPS-Beitrag für 2023

Die INPS-Beiträge der Handwerker und Kaufleute für das Jahr 2023 wurden wie folgt festgelegt:

- Die Rentenbeitragssätze für das Jahr 2022 betragen 24% für Handwerker und 24,48% für Kaufleute;
- Die Rentenbeitragssätze für mitarbeitende Familienmitglieder unter 21 Jahren betragen 23,25% (Handwerker) und 23,73% (Kaufleute);
- Die Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute, die älter als 65 Jahre sind und bereits in Pension sind, werden um 50 % gesenkt;
- der Beitrag für „Mutterschaft“ beträgt 0,62 Euro pro Monat.

Das Mindesteinkommen und das Höchsteinkommen wurden wie folgt festgelegt:

- Mindesteinkommen: 17.504 Euro;
- Höchsteinkommen: 86.983 Euro (113.520 Euro für Personen die nach 31. Dezember 1995 eingeschrieben wurden).

INPS getrennte Verwaltung, Beitrag 2023

Für das Jahr 2023 gelten die folgenden Sätze für Freiberufler, die in der getrennten Verwaltung des INPS angemeldet sind:

- 26,23% für Freiberufler mit einer MwSt.-Nummer, die in der getrennten Verwaltung des INPS eingeschrieben sind und nicht in anderen obligatorischen Rentenkassen oder als Rentner versichert sind;
- 24,00% für Mitglieder, die eine Rente beziehen oder bei anderen obligatorischen Rentenkassen versichert sind.
- Mitarbeiter und gleichgestellte Personen:
- 35,03 % für Personen, die nicht in anderen obligatorischen Rentenkassen eingeschrieben sind und für die der Zusatzbeitrag DIS-COLL gilt;
- 33,72 % für Personen, die nicht in anderen gesetzlichen Rentenkassen angemeldet sind und für die der DIS-COLL-Zusatzbeitrag nicht gilt;
- 24,00 % für Personen mit einer Rente oder einer anderen gesetzlichen Rentenkasse.

Steuerfälligkeiten März 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform oder mittels Homebanking einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden. Bei Verrechnung von Guthaben ist eine telematische Einreichung auch für Privatpersonen verpflichtend.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

16. März

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6002;
- **Jährliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung Saldo der MwSt.-Schuld vom Vorjahr, Abgabekodex 6099;
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen;
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES;
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabekodex 1919;
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabekodex 1040;
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabekodex DM10;
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-33,72% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)
- **CU 2023:** Telematische Versendung der Certificazione Unica Ordinaria und Aushändigung des CU sintetico an Arbeitnehmer;
- **CUPE 2023:** Aushändigung der Bestätigung für die Ausschüttung von Gewinnen an die Begünstigten;
- **Jährliche Registergebühr für Gesellschafterbücher:** Fälligkeit Einzahlung Registergebühr für Kapitalgesellschaften;
- **Steuergutschriften für Energie und Gas im Jahr 2022:** telematische Übermittlung der Mitteilung.

21. März

- **Korrigiertes CU:** Infolge eines fehlerhaften Versands des ordnungsgemäßen CU, ist es möglich ein korrigiertes CU ohne Anwendung von Strafen zu versenden;

25. März

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung des Monats Februar für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht;

31. März

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats;
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats;
- **Modell EAS:** Versendung Modell EAS für Vereine;
- **Wahl Gutschrift/Rechnungsabzug:** Übermittlung der Mitteilung zur Gutschrift/Rechnungsabzug für Ausgaben, die im vorangegangenen Steuerzeitraum entstanden sind (110% Abzug und Interventionen, für die die Wahl Gutschrift/Rechnungsabzug zulässig ist);
- **Übermittlung Daten vorausgefülltes Modell 730:** Frist für die Übermittlung der Daten für die Wohnungseigentümer;
- **Amnestie für formale Unregelmäßigkeiten:** Einmalzahlung/erste Rate des Betrags für die Amnestie für formale Unregelmäßigkeiten, die bis zum 31. Oktober 2022 begangen wurden;
- **Werbebonus:** Fälligkeit der „Reservierung“ für die getätigten/noch zu tätigen Werbeinvestitionen für das Jahr 2023.

Ihre Ansprechpartner

**Dott. Andrea Pircher**

Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
T: 0471 310 311
E-Mail: steuerberatung@hds-bz.it

**Dott.ssa Valentina Maggio**

Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
T: 0472 271 439
E-Mail: vmaggio@hds-bz.it

**Giuliano Orepuller**

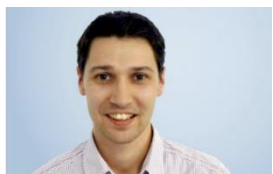
Bereichsleiter Buchhaltung und Steuerberatung
Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
T: 0471 310 555
E-Mail: gorempuller@hds-bz.it

**Edoardo Cazzaro**

Abteilungsleiter Bozen
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0471 310 401
E-Mail: ecazzaro@hds-bz.it

**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0473 732 741
E-Mail: draich@hds-bz.it

**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0473 272 536
E-Mail: chainz@hds-bz.it

**Martin Vikoler**

Abteilungsleiter Brixen und Sterzing
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0472 271 430
E-mail: mvikoler@hds-bz.it

**Erich Zingerle**

Abteilungsleiter Bruneck
Buchhaltung und Steuerberatung
T: 0474 538 288
E-Mail: ezingerle@hds-bz.it